

Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Fa. Amitech Germany GmbH

§ 1 Allgemeines

(1) Für Lieferungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, es sei denn, andere Bedingungen sind von der Fa. Amitech ausdrücklich schriftlich bestätigt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich. Unsere Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(3) Für Nachlieferungen und Nachbestellungen gelten diese Bedingungen auch ohne dass es einer neuen Vereinbarung bedarf.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

(1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Unsere Angebote sind freibleibend.

(2) Skizzen, Entwürfe, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlaßt sind, werden berechnet, auch wenn der Lieferauftrag nicht erteilt wird.

(3) Bei Nichtabnahme von Standard-Erzeugnissen, die fest bestellt und von uns bestätigt sind, behalten wir uns das Recht vor, 20 % des Auftragswertes als Kostenvergütung ohne Nachweis zu berechnen. Den Parteien bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schadensumfang nachzuweisen.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentümer- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(5) Die Firma Amitech wird ausschließlich als Lieferant tätig. Statische und sonstige Berechnungen erfolgen nach bestem Wissen und auf der Grundlage der uns vom Besteller aufgegebenen Daten. Unsere Berechnungen sind unverbindlich. Sie erfolgen ohne Übernahme einer Rechtspflicht und werden unter Ausschluss unserer Haftung erteilt. Der Besteller ist nicht davon befreit, die Eignung der bestellten Ware und vorgeschlagenen Ausführung für den beabsichtigten Verwendungszweck selbst zu prüfen. Der Fa. Amitech obliegt ferner nicht die Prüfung, ob die vom Besteller gelieferten Daten mit den tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere den Boden- und Einbaubedingungen, übereinstimmen. Die Prüfung unserer statischen und sonstigen Berechnungen und deren Anwendung sowie der Einbau und die Belastung unserer Waren verbleiben in der ausschließlichen Verantwortung des Bestellers.

Sonstige Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen ebenfalls nach bestem Wissen und unter Ausschluss unserer Haftung. Unsere deliktsche Haftung bleibt davon unberührt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, „ab Werkslager“, ausschließlich Verpackung-, Fracht-, Porto-, Versicherung- und sonstige Versandkosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Berechnung des Preises erfolgt anhand unserer Preislisten. Sollte aus produktionstechnischen Gründen eine Abweichung der Lieferlängen (Kurzrohre) erfolgen, so berechtigt dies in keinem Falle zu Preisabschlägen.

(2) Für in sich abgeschlossene Leistungsteile und für eigens angefertigte Bauteile kann eine Abschlagszahlung berechnet werden in Höhe des erbrachten Leistungswertes, sofern das Eigentum hieran auf den Auftraggeber übertragen wird.

(3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(4) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 30 Tagen nach Lieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonto gewähren wir nach schriftlicher Vereinbarung, jedoch nur für den Fall, dass Zahlungsrückstände nicht bestehen. Werden ausnahmsweise Wechsel angenommen, gehen die Kosten der Diskontierung und Einzug zulasten des Bestellers.

(5) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensteigerungen oder Kostenerhöhungen, insb. aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

(6) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Zahlungsverzug

(1) Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.

(2) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 5 Lieferung

(1) Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tage des Vertragsschlusses.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(4) Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Materialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

(5) Die Fa. Amitech haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB ist. Sie haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

(6) Die Fa. Amitech haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) Die Fa. Amitech haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihr zu vertretenden Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(8) Wenn die Fa. Amitech an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die sie trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, insbesondere Streik, Aussperrung, unvorhersehbare Betriebsstörungen und unvermeidbare Rohstoffverknappungen, Verkehrsstörungen, Eingriffe von Staaten oder deren Behörden, so verlängert sich die Lieferfrist, wenn die Lieferung nicht unmöglich wird, in angemessenem Umfang. Wird durch solche Umstände die Lieferung unmöglich, wird die Fa. Amitech von ihrer Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz hat beziehungsweise ihm das Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu steht. Bei Vereinbarung über Franko-Lieferungen gelten diese, sobald die Entladestelle auf fest befahrbarer Straße zu erreichen ist. Falls die Anfahrt beziehungsweise Anlegeverhältnisse bei der Anlieferung per Schiff ein einwandfreies, zügiges Heranbringen der Materialien nicht gestatten, ist der Lieferant berechtigt, diese unter tunlichster Berücksichtigung der Interessen des Bestellers an anderer Stelle verfügbar zu bringen.

(9) Im Übrigen haftet die Fa. Amitech im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes. Den Parteien bleibt der Nachweis einer anderen Schadenshöhe vorbehalten.

(10) Für die Richtigkeit der in Materialauszügen eingesetzten Mengen oder die Service-Berechnungen unserer Techniker übernehmen wir keine Haftung. Bei Mengenabschlüssen sind Schwankungen bis zu 12% nach oben oder unten zulässig.

§ 6 Gütebedingungen, Technische Hinweise

(1) Unsere Erzeugnisse werben angeboten und verkauft als Waren mittlerer Art und Güte. Proben und Muster gelten als Durchschnittsmuster. Abweichungen von Farbe, Gewicht und Maßen sowie von den handelsüblichen Toleranzen bleiben vorbehalten.

Besichtigte Waren, insbesondere aus Stapeln, gelten als verkauft, so wie sie sind. Zusicherungen von Eigenschaften liegen nur vor, wenn sie im Vertrag besonders schriftlich bestätigt sind. Soweit auf Normen Bezug genommen wird, dienen sie lediglich der Warenbeschreibung und nicht als Zusicherung von Eigenschaften. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Erzeugnisse am Lager beziehungsweise auf der Baustelle des Bestellers während der Betriebsstunden zu besichtigen, auch gleichzeitig für die Mitarbeiter der Überwachungsanstalten im Rahmen der bestehenden Überwachungsverträge für die behördliche Güteüberwachung nach den entsprechenden DIN- oder sonstigen Vorschriften.

(2) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er technische Hinweise und Verlegeanleitungen der Fa. Amitech zu beachten hat und deren Nichtbeachtung die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen kann, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die vertragsgemäße Lagerung der Ware während der üblichen Geschäftszeiten zu kontrollieren. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Der Besteller erklärt hiermit sein Einverständnis dazu, dass die von uns mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände, auf dem sich die Ware befindet, betreten und befahren können. In der Zurücknahme durch uns liegt der Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, Vorbehaltsware getrennt von der Ware anderer Lieferanten und Hersteller aufzubewahren, so dass jederzeit die Zuordnung des Eigentums an uns möglich ist, ferner die Ware pflichtig zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit Dritte nicht in der Lage sind, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Unzulässig ist jedoch die Verpfändung und Sicherungsübereignung der Kaufsache. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen; und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Dasselbe gilt für Kontokorrentsalden aus der Geschäftsbeziehung mit seinen Abnehmern.

(5) Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(6) Verarbeitung und Umbildung der Sache erfolgen stets für uns als Eigentümer. Bei der Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Sachen durch den Besteller erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Wertverhältnis des Rechnungswertes (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zum Anschaffungswert der mitverarbeiteten Ware. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(7) Wird die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

(8) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(9) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 8 Beanstandungen

(1) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werkslager. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware in jedem Fall zu prüfen. Andernfalls geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(2) Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 12 Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei dem Auftraggeber eintrifft.

(3) Bei berechtigten Beanstandungen ist die Fa. Amitech nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, oder der Fa. Amitech oder ihren Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Die Haftung für Mangelgefahren wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(4) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

(5) Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.

§ 9 Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung des Kaufpreises und/oder des Werklohnes verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand ist Leipzig. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Wohnsitzgericht oder dem Ort des Sitzes der Gesellschaft zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

(2) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln bzw. bei Bestehen von Vertragslücken, sind die Parteien verpflichtet, eine ergänzende Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn des Gewollten am nächsten kommt.